

Reisen in Corona-Risikogebiete

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die diesjährigen Urlaubszeiten stehen wegen der weltweit ausgebrochenen Corona-Pandemie unter besonderen Vorzeichen. Aktuell gilt der dringende Appell der Länder-Ministerpräsidenten/innen, vermeidbare **Reisen in Risikogebiete zu unterlassen**. Zu den derzeit 160 Risikogebieten zählen auch Länder wie die Türkei, Teile Frankreichs, Spanien, einige Regionen Kroatiens und die USA. Die Bundesregierung prüft fortlaufend, inwieweit Gebiete als Risikogebiete einzustufen sind. Daher kann es auch zu kurzfristigen Änderungen kommen. Bitte informieren Sie sich deshalb unbedingt vor Ihrem Reiseantritt auf den Websites des Auswärtigen Amtes sowie des Robert Koch-Instituts, ob Ihr Reiseland oder bestimmte Regionen als Risikogebiet ausgewiesen sind. Hierzu können Sie z. B. auf den nachfolgenden Link zurückgreifen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Derzeit gilt: Falls Sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Ihrer Rückreise nach Schleswig-Holstein in einem Land aufgehalten haben, das als Risikogebiet ausgewiesen ist, müssen Sie damit rechnen, dass Sie sich nach Ihrer Rückkehr unmittelbar nach der Einreise nach Deutschland auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten haben (sog. Absonderung), sofern dies nach dem jeweiligen aktuell geltenden Landesrecht vorgesehen ist. Sie sollten deshalb nach Ihrer Rückkehr prüfen, ob die Quarantäneregelung noch gültig und auf sie anzuwenden ist. Wir weisen auch darauf hin, dass Personen, die in die Bundesrepublik einreisen und sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, seit Anfang August nach einer bundesweiten Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts ein ärztliches Zeugnis über eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Corona-Infektion vorlegen müssen (Testpflicht). Hierzu gibt das Land Schleswig-Holstein Hinweise unter folgendem Link:

https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/startseite/Artikel_2020/Informationen_Urlauber/teaser_informationen_urlauber.html

Sollten Sie wissentlich in ein Risikogebiet eingereist sein, werden wir für den Zeitraum der Quarantäne kein Entgelt zahlen, falls Sie Ihre Tätigkeit nicht gemäß ihrer vertraglichen Vereinbarung im Homeoffice oder häuslicher mobiler Telearbeit erbringen können. Sie müssen ebenfalls damit rechnen, dass Sie für die ausgefallene Arbeitszeit auch vom Land Schleswig-Holstein keine Entschädigungsleistungen erhalten.

Sollten Sie nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet an dem Coronavirus (COVID-19) erkranken, müssen Sie zudem damit rechnen, dass Sie für die Dauer der Erkrankung keine Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz erhalten, da Sie hätten voraussehen können, dass bei einer Reise in ein Risikogebiet eine erhöhte Ansteckungsgefahr besteht. Wir sind wegen Ihrer zu unserem Unternehmen bestehenden Treuepflicht und unserer Fürsorgepflicht gegenüber der gesamten Belegschaft berechtigt, Sie danach zu befragen, ob Sie in ein Risikogebiet fahren wollen oder sich während Ihres Urlaubs in einem solchen Risikogebiet aufgehalten haben.